

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	07.11.2022
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2020/716/6

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	14.11.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	22.11.2022	Vorberatung
Rat	Ö	22.11.2022	Entscheidung

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 77 "An den Lehmgärten" - Weiteres Vorgehen bzgl. 3 Eichen

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlagen vom 30.08.2022 (Drs.-Nr. 2020/716/5) und vom 01.11.2022 (Drs.-Nr. 2022/175/1).

Es ist Ziel der Gemeinde Bockhorn, gesunde Bäume zu erhalten und z. B. durch Straßenbau- oder sonstige Maßnahmen möglichst nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Das gilt auch für die 3 Eichen, die sich nördlich bzw. südlich des Schotterweges befinden, der zum in Planung befindlichen Baugebiet „An den Lehmgärten“ führt.

Um Klarheit über den Zustand der Bäume vor Beginn der allgemeinen Baumaßnahmen zu erhalten, hat die Verwaltung ein Baumgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten liegt inzwischen vor und ist vom Gutachter in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 13.09.2022 vorgestellt worden.

Der Gutachter kommt zu folgendem Fazit: Die Bäume leiden unter Pilzbefall durch den Hallimasch, aufgrund der Schäden dürfte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Dunklen Hallimasch handeln. Dazu sind die Bäume und der Wurzelraum durch verkehrsbedingte Substanzen wie Öle, Kraftstoffe, Abgase und Streusalz geschädigt.

Die mögliche Reststandzeit der Bäume liegt lt. Gutachter erfahrungsgemäß bei 10 – 15 Jahren. Möglicherweise können die Bäume für diesen Zeitraum erhalten werden, sofern begleitende Maßnahmen durchgeführt werden. Allerdings können diese stark in den Habitus der drei Bäume eingreifenden Maßnahmen zukünftig als neue Eintrittspforten für nachfolgende holzzersetzende Pilze, z.B. den Eichenwirrling (*Daedalea quercina*), dienen. Eine zuverlässige Aussage über die fortschreitende Entwicklung des Pilzbefalles und die damit einhergehende Devitalisierung der Bäume kann vom Gutachter allerdings nicht getroffen werden, da das Pilz-Wirt-Verhältnis den fortschreitenden Holzabbau bestimmt.

Der derzeitige Zustand der Bäume ist als nicht verkehrssicher einzustufen. Der Gutachter empfiehlt daher die Entnahme der drei Eichen.

Mit Schreiben vom 22.09.2022 beantragten Herr Bernd Bock und Herr Klaus Böttcher, die Eichen als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz unter Schutz zu stellen; diese Anregung wies der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 01.11.2022 dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur weiteren Beratung zu.

In der Sitzung des Fachausschusses wird darüber zu beraten sein, wie mit dem Antrag zur Unterschutzstellung einerseits und der Verpflichtung der Gemeinde und des privaten Eigentümers hinsichtlich der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht andererseits umzugehen ist (eine Eiche gehört der Gemeinde, die anderen beiden einem privaten Eigentümer). Sowohl der private Eigentümer als auch der Bürgermeister können für durch die Bäume verursachte mögliche Sach- oder Personenschäden persönlich haftbar gemacht und juristisch belangt werden. Da das vorliegende Gutachten explizit eine Entfernung der Eichen empfiehlt, ist hier zeitnah eine Entscheidung zu treffen.

Die Verwaltung schließt sich der Empfehlung des Gutachters an und plädiert für eine umgehende Fällung der gemeindeeigenen Eiche, also somit gegen die Unterschutzstellung.

Dem anliegenden Lageplan ist zu entnehmen, dass sich der Schotterweg westlich des Wendehammers „Vor der Burg“ in Richtung des geplanten Baugebiets deutlich verbreitert (auf bis zu ca. 10,5 m). Um den Altbaum und seine ökologische Funktion zu kompensieren, schlägt die Verwaltung vor, hier 4 neue Eichen anzupflanzen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Aufpflanzung von vier Eichen (Stammumfang ca. 14 – 16 cm, Höhe ca. 2.00 m) betragen ca. 720 € brutto. Dazu käme der erforderliche Personaleinsatz durch den Bauhof.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Rat die folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Die drei Eichen an der Steinhauser Straße neben der Zufahrt zum neuen Baugebiet werden nicht unter Schutz gestellt; der Anregung nach § 34 NKomVG wird nicht gefolgt.
2. Der gemeindeeigene Baum an der Steinhauser Straße wird zeitnah entfernt.
3. Am Schotterweg (Zuwegung zum neuen Baugebiet) werden 4 neue Eichen angepflanzt.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen
Lageplan